

durch die Wörter „kreisfreie Städte und Kreise“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angaben „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „Bauen und Verkehr“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3
Sonstige Zuständigkeiten

Das Ministerium für Bauen und Verkehr kann durch Rechtsverordnung den Bewilligungsbehörden und den kreisangehörigen Gemeinden weitere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungswesens sowie für damit zusammenhängende Aufgaben übertragen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Buchstaben a und b wie folgt neu gefasst:

„a) der Ministerin oder dem Minister für Bauen und Verkehr oder der Vertretung im Amt als Vorsitzender oder Vorsitzendem,

- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter

- aa) des Finanzministeriums,
bb) des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie,
cc) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,“.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Angaben „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „Bauen und Verkehr“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „NRW.BANK“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Angaben „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „Bauen und Verkehr“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Ministerium für Bauen und Verkehr kann die Zuständigkeit für die Bewilligung von Bürgerschaften zugunsten der NRW.BANK durch Rechtsverordnung einer Landesmittelbehörde für den Bereich des Landes übertragen.“

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „NRW. BANK“ ersetzt.

5. In den nachfolgenden Paragraphen werden jeweils die Angaben „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „Bauen und Verkehr“ ersetzt:

- § 6 Abs. 3;
§ 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2;
§ 14 Abs. 1 Satz 2;
§ 21 Abs. 3 Sätze 1 und 2, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8;
§ 27 Abs. 1 Satz 1.

6. In den nachfolgenden Paragraphen werden jeweils die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „NRW.BANK“ ersetzt:

- § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2;
§ 6 Abs. 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1;
§ 8 Abs. 4;
§ 9 Abs. 1;
§ 10 Satz 1;
§ 13 Satz 2;
§ 21 Abs. 5 Satz 1 und Absatz 8;
§ 27 Abs. 1 Satz 1.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Justizministerin
zugleich
für den Innenminister

Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver W i t t k e

– GV. NRW. 2006 S. 616

222

**Gesetz
zu dem Dritten Änderungsvertrag zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Landesverband der Jüdischen
Gemeinden von Nordrhein – K.d.ö.R. –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe – K.d.ö.R. –
und der Synagogen-Gemeinde Köln – K.d.ö.R. –
Vom 12. Dezember 2006**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zu dem Dritten Änderungsvertrag zwischen dem Land
Nordrhein-Westfalen
und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von
Nordrhein – K.d.ö.R. –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von
Westfalen-Lippe – K.d.ö.R. –,
und der Synagogen-Gemeinde Köln – K.d.ö.R. –**

Artikel 1

(1) Dem in Düsseldorf am 31. Oktober 2006 unterzeichneten Dritten Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – K.d.ö.R. –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – K.d.ö.R. – und der Synagogen-Gemeinde Köln – K.d.ö.R. – wird zugestimmt.

(2) Der Dritte Änderungsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n